

### Deutsche Übersetzung

Diese Übersetzung wurde vom TÜV-Verband in Auftrag gegeben. Der TÜV-Verband übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit dieser Übersetzung. Hinweise zur Verbesserung können an den Verlag des TÜV-Verband geschickt werden. Bei Unstimmigkeiten oder Zweifeln ist ausschließlich die englische Version gültig.

Herausgeber: TÜV-Verband e. V. | Friedrichstraße 136 | 10117 Berlin

<p>Verweisung Nr.: <b>CABF-R-030 rev 2</b></p>	<p>Forum der Konformitätsbewertungsstellen PED/SPV (CABF)  CABF</p>
<p>Zusammenhang mit der DGRL: <b>Anhang III, Baumusterprüfung – Entwurfsmuster (3) und (7); Anhang III, Modul F (3) und (4.1); Leitlinie D/5</b></p>	<p>CABF-Empfehlung</p>
<p><b>Frage:</b></p>	<p>Die Konformität von Druckgeräten soll entsprechend den Modulen B (Entwurfsmuster) und F bewertet werden. Die EU-Baumusterprüfbescheinigung – Entwurfsmuster wurde durch die benannte Stelle X ausgestellt und der Hersteller erbittet die Produktverifizierung durch die benannte Stelle Y.</p> <p>Bei der Produktverifizierung stellt die benannte Stelle Y fest, dass die EU-Baumusterprüfbescheinigung – Entwurfsmuster und die der Bescheinigung beigefügten technischen Unterlagen nicht alle Angaben enthalten, die in Modul B (Entwurfsmuster) und der Berechnungsvorschrift gefordert werden, die Grundlage der Entwurfsprüfung ist.</p> <p>Darf die benannte Stelle Y verifizieren, dass das Produkt die Anforderungen der DGRL erfüllt, obwohl sie sich auf der Grundlage der Daten der EU-Baumusterprüfbescheinigung – Entwurfsmuster nicht zufriedenstellend versichern konnte, dass die Anforderungen nach Anhang I und der Berechnungsvorschrift erfüllt sind?</p>
<p><b>Antwort:</b></p>	<p>Nein.</p> <p>Wenn die benannte Stelle Y feststellt, dass die Daten in der EG-Baumusterprüfbescheinigung – Entwurfsmuster nicht angemessen sind für die Verifizierung oder dass das Produkt nicht in Übereinstimmung mit den zugelassenen technischen Unterlagen hergestellt wurde, muss die benannte Stelle Y den Hersteller auffordern, die ergänzenden technischen Unterlagen für die Zulassung durch die benannte Stelle X bereitzustellen, bevor die Verifizierung fortgesetzt werden kann.</p>

<b>Begründung:</b>	Bei den Modulen B (Entwurfsmuster) und F muss die benannte Stelle Y verifizieren, dass das Druckgerät die Anforderungen der DGRL erfüllt und der in der EU-Baumusterprüfbescheinigung – Entwurfsmuster beschriebenen Bauart entspricht. Die benannte Stelle Y kann nicht die Verantwortung für die Zulassung des Entwurfs übernehmen, die der benannten Stelle X zufällt.
Ursprüngliche Verweisung: CABF-R-030 rev 1	
Angenommen vom CABF am: 15./16.03.2016	
Anmerkung:	